

LK-WAHL 2027 WEBINAR FÜR GEMEINDEN

Infos zu Wahlberechtigung, Mitgliedschaft und Wahlsoftware



AGENDA

- Begrüßung
- Rechtsgrundlagen
 - Wahlberechtigung
 - Mitgliedschaft
- Datengrundlagen für vorläufige Liste der Wahlberechtigten
- Wahlsoftware für Gemeinden
 - Grundlagen
 - Bedienung und praktische Anwendung
- Organisatorische Themen

Fragen können über Button „F&A“ gestellt werden

INFORMATIONSKANÄLE FÜR GEMEINDEN

■ Homepage <https://ooe.lko.at/wahl>

Unterlagen und Informationen auf der Seite „LK-Wahl“

- Video „Wahlberechtigung und Mitgliedschaft“
- Rechtliche Grundlagen (z.B. Wahlausschreibung, OÖ Landwirtschaftskammergesetz)
- Handbücher zu Rechtsgrundlagen und Wahlsoftware
- Zeitlich aktuelle Information

■ Wahlsoftware <https://lkoee-wahl.at/>

- Dokumente
- Links (Video [Wahlsoftware](#), LK-Homepage)

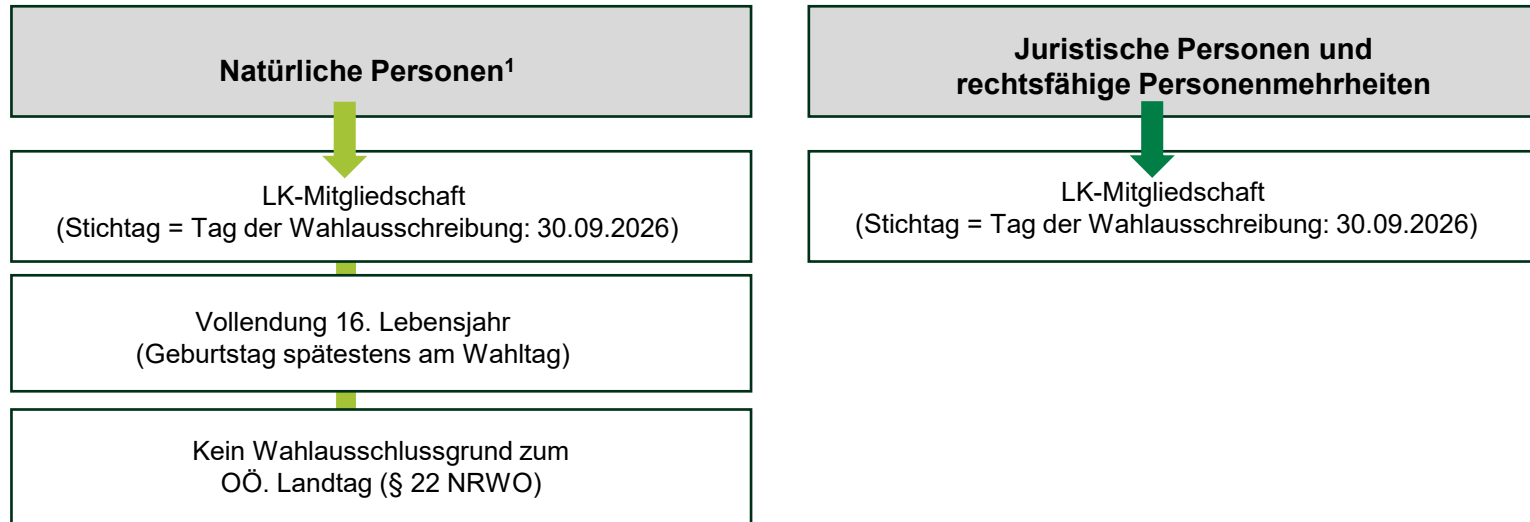
■ Aussendungen

- aktuelle Infos

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

WAHLBERECHTIGUNG LK-WAHL 2027

(§ 32 Abs 1 OÖ. Landwirtschaftskammergesetz)



¹unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit

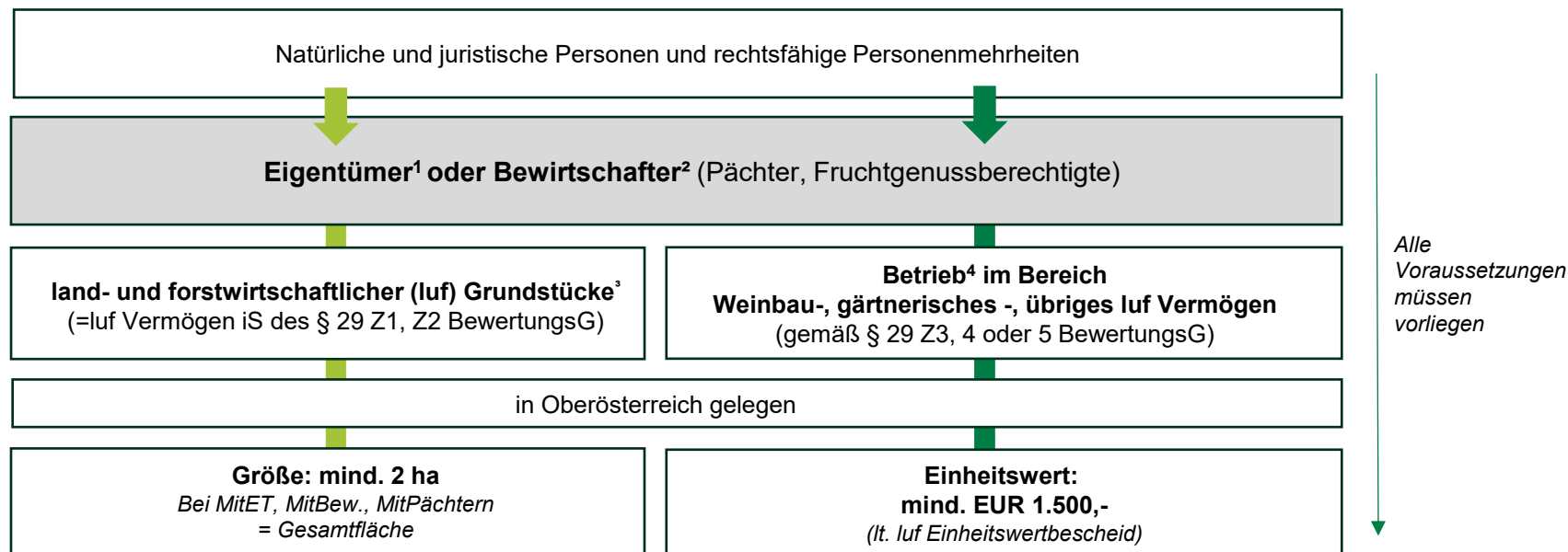
⇒ Jede wahlberechtigte natürliche / juristische Person hat 1 Stimme

MITGLIEDSCHAFT LK OÖ - ÜBERBLICK

- **Eigentum bzw. Bewirtschaftung** (§ 3 Z1 OÖ. Landwirtschaftskammergesetz)
- **Erwerbstätigkeit** (§ 3 Z2 OÖ. Landwirtschaftskammergesetz)
- **Familienzugehörigkeit** (§ 3 Z3, Z4 OÖ. Landwirtschaftskammergesetz)
- **Sonstige** (§ 3 Z5, Z6 OÖ. Landwirtschaftskammergesetz)
 - Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Verbände
 - leitende Angestellte
- **Mitgliedschaft durch Erklärung** (§ 3a OÖ. Landwirtschaftskammergesetz)

MITGLIEDSCHAFT IN DER LK OÖ

Eigentum bzw. Bewirtschaftung (§ 3 Z1 OÖ. Landwirtschaftskammergesetz)



¹ **Eigentümer:** im Grundbuch eingetragen (sowohl Eigentümer als auch Bewirtschafter sind Mitglieder der LK OÖ)

² **Bewirtschafter:** aufgrund eines Bewirtschaftungsvertrags oder aufgrund von Indizien: AMA-Meldung, Meldung SVS

auch:

- **Miteigentümer/-bewirtschafter/-pächter** (=mehrere Personen)

Beispiel: 3 ha in OÖ gelegene landwirtschaftliche Grundstücke gehören 4 Personen gemeinsam: Alle 4 Personen und deren Ehegatten sind Mitglieder der LK OÖ

- **Unterpächter:** Nur der Unterpächter ist wahlberechtigt, nicht auch der Unterverpächter. Ein Unterverpächter ist kein Bewirtschafter iS des OÖ Landwirtschaftskammergesetzes.

³ **luf Grundstücke:** Luf EHW erforderlich, Grundstücke müssen nicht zusammenliegen (Lage in OÖ genügt), nicht: Golfplatz etc. Hat der ET (alles) verpachtet, ist er trotzdem Mitglied der LK OÖ.

⁴ **Betrieb:** Ein Betrieb muss vorhanden sein (= organisatorische Strukturen für nachhaltige erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten), auf das Vorhandensein luf Grundstücke wird nicht abgestellt, nicht: bloße Vermögensverwaltung, Hobby

MITGLIEDSCHAFT IN DER LK OÖ

Familienzugehörigkeit (§ 3 Z3 und Z4 OÖ. Landwirtschaftskammergesetz)

Zugehörigkeit zur „betriebsführenden“ Person	Mitglied LK OÖ	
Ehegatte/in bzw. eingetragene Partner/in (E.P.) von „betriebsführenden“ Personen ²	JA	IMMER
Lebensgefährten (generell)	NEIN	Nicht automatisch aufgrund der Eigenschaft als Lebensgefährte (müssen selbst Mitglied in der LK OÖ sein)
- Kind - Enkel/in⁴ - Ehegatte/in / E.P. v Kind	JA	wenn die Person selbst der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach dem BSVG unterliegt (= am Betrieb hauptberuflich beschäftigte Angehörige) und aufgrund ihrer Tätigkeit im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb <u>keiner</u> anderen gesetzlichen Interessensvertretung von Dienstnehmer/innen angehört (nicht z.B.: Student oder künftiger HÜN, der am Betrieb mitarbeitet, aber außerlandwirtschaftlich zusätzlich noch in einer Firma angestellt ist)
- Übergeber/in - Ehegatte/in / E.P. v Übergeber/in³	JA	wenn sie auf dem übertragenen Betrieb ihren Hauptwohnsitz ¹ haben und die jeweiligen (= gegenwärtigen) Betriebsnachfolgerinnen bzw. Betriebsnachfolger selbst Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind (erlischt die Mitgliedschaft der Betriebsnachfolger, erlischt auch die Mitgliedschaft der ÜG bzw. deren Ehepartner/E.P.).

¹**Hauptwohnsitz:** Liegt auch vor, wenn Übergeber in einem Auszugshaus leben, das zur Übergabeliegenschaft gehört. Insbesondere bei: örtlicher Nähe und einer engen Verbundenheit mit der Stammliegenschaft. Auch wenn für diese Liegenschaft kein eigener land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert existiert und für diese Liegenschaft eine eigene Einlagezahl besteht.

- Die Wohnliegenschaft der Übergeber muss den Übernehmern gehören. Sind die Übergeber selbst Eigentümer, also wohnen sie in ihrem eigenen Haus/Wohnung, sind sie nicht wahlberechtigt.
- Bei Wegzug vom Betrieb erlischt die Kammermitgliedschaft der Übergeber (Ehepaar/eingetragene Partnerschaft).
- Zieht ein Übergeberteil weg und verbleibt der andere Teil weiter am Betrieb (Hauptwohnsitz), bleibt dessen Mitgliedschaft weiterhin aufrecht.
- Übergeberinnen/Übergeber, die in einem Alten- oder Pflegeheim dauernd wohnen, sind als solche nicht wahlberechtigt

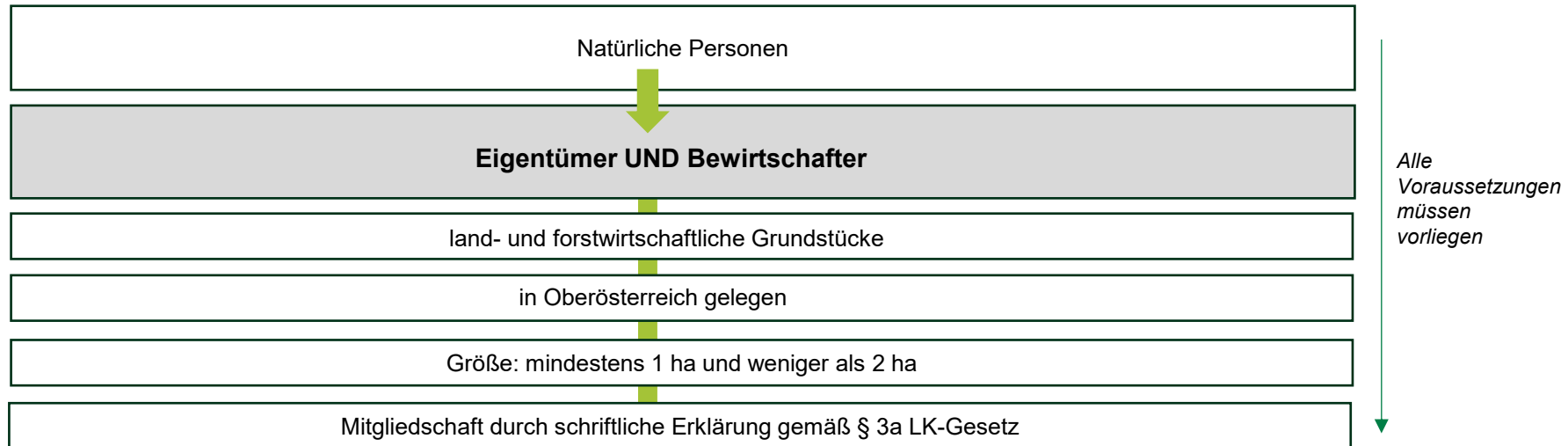
² **betriebsführende Person:** Mitglied der LK OÖ nach § 3 Z1 oder Z2 OÖ. Landwirtschaftskammergesetz (z.B. Eigentümer oder Bewirtschafter > 2 ha oder selbständige luf Erwerbstätigkeit und PV-Versicherungspflicht aufgrund Erwerbstätigkeit,...)

³ **Ehegatte/in / E.P. v. Übergeber/in:** war der Übergeber Alleineigentümer und verstirbt dieser, dann erlischt auch die Mitgliedschaft des überlebenden Ehegatten. Gleiches gilt bei Heimaufenthalt des Übergebers.

⁴ **Enkel/in:** Die Ehegatten der Kindesinder (Enkel) des Betriebsinhabers, welche in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als Arbeitnehmer mitarbeiten, sind auf Grund der §§ 3 und 4 des OÖ. Landarbeiterkammergesetzes Mitglieder der LAK. Sie sind daher unabhängig davon, ob sie der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des BSVG unterliegen oder nicht, keine Landwirtschaftskammermitglieder.

MITGLIEDSCHAFT IN DER LK OÖ

durch Erklärung (§ 3a OÖ. Landwirtschaftskammergesetz)



MITGLIEDSCHAFT IN DER LK OÖ

wegen Ehe bzw. eingetragener Partnerschaft mit einem LK-Mitglied
(§ 3 Z3 und Z4 OÖ. Landwirtschaftskammergesetz)

Person ist Mitglied aufgrund folgender Umstände	Ist der (Ehe)Partner* auch Mitglied?
Eigentümer > 2ha oder > EUR 1.500 EHW	JA
Bewirtschafter > 2ha oder > EUR 1.500 EHW	JA
z. B. Luf Erwerb < 2ha aber PV-SVS	JA
z. B. Erwerb im Weinbau, Gärtnerei, Fischerei, Imkerei < EUR 1.500 EHW aber PV-SVS mit überwieg. Bestreitung des Lebensunterhalts	JA
Übergeber/in	JA
Hauptberuflich beschäftigtes Kind bzw. Enkelkind	Nein
Leitender Angestellter	Nein
Vertretung für juristische Person	Nein
Mitglied durch Erklärung (> 1ha und < 2ha)	Nein

wenn sie auf dem übertragenen Betrieb ihren Hauptwohnsitz haben und die jeweiligen (= gegenwärtigen) Betriebsnachfolgerinnen bzw. Betriebsnachfolger selbst Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind (erlischt die Mitgliedschaft der Betriebsnachfolger, erlischt auch die Mitgliedschaft der ÜG bzw. deren Ehepartner/E.P.). War der Übergeber Alleineigentümer und erlischt dessen Mitgliedschaft (Heimaufenthalt, Tod, etc.), so erlischt auch die Mitgliedschaft des (Ehe)Partners

außer, wenn die angehörige Person selbst der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach dem BSVG unterliegt (= am Betrieb hauptberuflich beschäftigte Angehörige) und aufgrund ihrer Tätigkeit im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb keiner anderen gesetzlichen Interessensvertretung von Dienstnehmer/innen angehört (*Anmerkung: Die Ehegatten der Kindeskinder (Enkel) des Betriebsinhabers, welche in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als Arbeitnehmer mitarbeiten, sind auf Grund der §§ 3 und 4 des OÖ. Landarbeiterkammergesetzes Mitglieder der LAK und somit keine Landwirtschaftskammermitglieder*)

* (Ehe)Partner = Zusammengehörigkeit aufgrund Ehe oder eingetragener Partnerschaft, NICHT: Lebensgefährte/in. Lebensgefährten/innen von Mitgliedern sind nie automatisch auch Mitglieder.

AUFGABEN DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER

§ 16 Abs 4 Landwirtschaftskammerwahlordnung

- **Unterstützung** der Gemeinden bei der Anlage der Wählerverzeichnisse:
 - **Erstellen** einer
 - Liste mit den in der Gemeinde befindlichen Betrieben
 - eine vorläufige Liste der Wahlberechtigten (Name und Anschrift)
- ⇒ Listenerstellung unter Mithilfe der Finanzverwaltung, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung, der Agrarmarkt Austria und sonstiger Behörden und Körperschaften
- **Übermittlung der Listen** an die betreffende Gemeinde spätestens am Stichtag (20.10.2026).

AUFGABEN DER GEMEINDE

§ 16 Abs 5 und 6 Landwirtschaftskammerwahlordnung

- **Überprüfung** der von der LK OÖ **übermittelten Listen** unter Mithilfe der Ortsbauernausschüsse anhand der ihnen bekannten Tatsachen und **Anlage der Wählerverzeichnisse**
 - Erforderlichenfalls:
 - **Aufnahme** von Personen in die Liste
 - **Streichen** (inaktiv setzen) von Personen auf der Liste (Hauptwohnsitz, Sitz, Ort der überwiegenden Ausübung der Tätigkeit liegt in anderer Gemeinde)
 - ⇒ **Verständigung** der in Betracht kommenden **anderen Gemeinde** durch die Gemeinde (spätestens am 18. Tag (= 07.11.2026) nach dem Stichtag)
 - ⇒ ist diese nicht bekannt oder nicht in Oberösterreich
 - **Verständigung der LK OÖ** durch Gemeinde (LK OÖ ermittelt dann zuständige Gemeinde und verständigt diese (spätestens am 24. Tag (= 13.11.2026) nach dem Stichtag)

WÄHLERVERZEICHNIS - BERICHTIGUNGSANTRÄGE

Berichtigungsanträge bei der Gemeinde

- Wahlberechtigte können schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag bei der Gemeinde stellen (§ 18 Abs. 1 Landwirtschaftskammerwahlordnung).
- Berichtigungen erfolgen nach Auflage des Wählerverzeichnisses (17.11.-30.11.2026)
- Entscheidungen durch Sprengelwahlbehörde spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist (bis 07.12.2026)

Erfassung Berichtigungsanträge in der Wahlsoftware:

- Streichen
- Hineinreklamieren
- Wahlausschluss

DATENBASIS WAHLBERECHTIGTE

DATENBASIS VORLÄUFIGE LISTE WAHLBERECHTIGTE

- **Eigentum**
 - Fläche ab 2 ha
 - Sonderkulturen mit EHW ab € 1.500
- **Betriebsführung** (Pensionsversicherungspflicht nach BSVG)
 - incl. pflichtversicherte Angehörige und hauptberufliche Übergeber
- **Pension** → nur SVS-Daten und keine sonstigen Pension-Infos (ASVG ...)
 - Eigenpension
 - Witwenpension
- **Wahlberechtigte 2021** – als Basis zur Ermittlung
 - Ehegatten
 - Übergeber
 - Pensionisten (nicht SVS)

Technischer Abgleich Verstorbene und Adressqualität (ZMR) erfolgt

WAHLBERECHTIGTE – KOMMENTAR UND GRUND

Information in Wahl-Software in den Variablen „Kommentar“ und „Grund“

Kommentar	Grund	Datenbasis
Eigentum Fläche >= 2ha	Eigentum	BMF-Eigentum
Eigentum Sonderkulturen EHW >= €1500	Eigentum	
Betriebsführung	Sozialvers.	SVS PV
pflichtvers. Angehöriger	Sozialvers.	
hauptberufliche Übergeber	Sozialvers.	
Pension	Pension	SVS Pension
Witwen/r-Pension	Pension	
Waisen-Pension	Pension	
Nur Wahlberechtigung 2021 (Ehegatten, Übergeber, Nicht SVS-Pension)	2021	WVZ 2021
Leitende/r Angestellter/r	leit. Ang.	LK Recherche
LuF Genossenschaft	LuF Gen.	
Mitglied durch Erklärung	Mitgl. Erkl.	

FRAGEN

Rechtsgrundlagen und Datenbasis

WAHLSOFTWARE

<https://lkoee-wahl.at>

BASIS-INFORMATION

- Entwicklung einer neuen Software für Landwirtschaftskammerwahl wurde erforderlich
 - Verwendung der neuen gemdat-Softwarelösung ist für LK-Wahl nicht möglich
 - Abstimmung mit Gemeindebund im Vorfeld und Information bei Amtsleiterseminaren
 - Weiterentwicklung einer bereits mehrfach bei LK-Wahlen eingesetzten Wahlsoftware für die OÖ Landwirtschaftskammerwahl
 - Erkenntnisse aus Software-Test 2026 eingearbeitet
- Vorteile
 - Inhaltliche und technische Unterstützung aus einer Hand (Wahlhotline der LK OÖ)
 - Maßgeschneiderte Software für Abwicklung der OÖ Landwirtschaftskammerwahl

WAHLSOFTWARE

Inhalte Software

[Video](#)

- Login – Startseite – Überblick
- Wahlberechtigte: Darstellung, Suche (#hashtags), Maske „Wahlberechtigte“
- Bearbeitung Wahlberechtigte vor Auflage Wählerverzeichnis
 - ok setzen | inaktiv setzen | neu anlegen | verschieben | Wahlausschluss erfassen
- Fragen Software – Teil 1

- Wählerverzeichnis freigeben und drucken
- Bearbeitung Wahlberechtigte nach Auflage Wählerverzeichnis
 - streichen | hineinreklamieren
- Wahlbenachrichtigung
- Briefwahl: Anforderung und Druck Wahlkarte
- Ergebnisse am Wahltag erfassen
- Fragen Software – Teil 2

WAHLBERECHTIGTE PRÜFEN - VORGEHEN

Empfohlenes Vorgehen für Wählerverzeichnis-Erstellung (WVZ)

Anzahl der „offen“ klassifizierten Wahlberechtigten in der vorläufige Liste der Wahlberechtigten durch Prüfung der Daten **schrittweise reduzieren** durch:

- „OK“-Setzen Wahlberechtigung für WVZ bestätigen
- „Inaktiv“-Setzen Wahlberechtigung für WVZ deaktivieren

Bearbeitung in folgender Reihenfolge durch Erfassung inhaltlicher Suchkriterien

- Betriebsführung Suchkriterien: [#offen Betriebsführung](#)
- Eigentum Suchkriterien: [#offen Eigentum](#)
- Pension Suchkriterien: [#offen Pension](#)
- Wahlberechtigung 2021 Suchkriterien: [#offen 2021](#)
- Sonstige Suchkriterien: [#offen](#)

TERMINE UND INFORMATIONEN FÜR GEMEINDEN



GEMEINDE-TERMINE (AUSZUG WAHLKALENDER)

- **30.09.2026 – Tag der Wahlausschreibung** (Feststellung der Wahlberechtigung)
- **20.10.2026 – Stichtag lt. Wahlkalender**
 - Daten-Bereitstellung (Wahlberechtigte, Betriebsliste) in der Wahlsoftware
 - Freischaltung Gemeinde-Benutzer in der Wahlsoftware
- **17.11.2026 – Auflage Wählerverzeichnis zur Einsichtnahme**
 - Bearbeitung der Wahlberechtigten-Daten bis zur WVZ-Auflage
 - OK setzen, Inaktiv setzen, Verschieben, Wahlausschluss
 - Auflage Wählerverzeichnis während 14 Tagen zur öffentlichen Einsichtnahme
- ...
- Versand Wahlbenachrichtigung (Entscheidung zentral durch LK oder Gemeinde)
- Ausstellung Briefwahlunterlagen
- ...
- **24.01.2027 Wahltag**
 - Sprengelwahlergebnis ermitteln und in Wahlsoftware erfassen/übermitteln

INFORMATIONEN ZUR LK-WAHL

Wo werden Informationen bereitgestellt?

- Internet Seite zur LK-Wahl
- Wahlsoftware - Startseite: „Dokumente“ und „Links“

<https://ooe.lko.at/wahl>

<https://lkoee-wahl.at>

Welche Formen der Informationen gibt es?

- **Handbücher**
 - Rechtsgrundlagen incl. FAQ
 - Wahlsoftware
- **Videos** und Webinar-Aufzeichnung
 - Wahlberechtigung und Mitgliedschaft
 - Wahlsoftware
- **Wahlhotline** der Landwirtschaftskammer
 - E-Mail: wahl@lk-ooe.at
 - Telefon: (050) 6902-1690

FRAGEN

DANKE
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT

